

Deutsche Bank Aktiengesellschaft



Vierter Nachtrag zum Registrierungsformular

gemäß Art. 5 Absatz 3 der Richtlinie 2003/71/EG und § 12 Absatz 1 Satz 3
Wertpapierprospektgesetz

Deutsche Fassung

Dieser Nachtrag zum Registrierungsformular ändert und ergänzt das Registrierungsformular vom 27. Mai 2013 in seiner durch den ersten Nachtrag vom 5. Juli 2013, den zweiten Nachtrag vom 1. August 2013 und den dritten Nachtrag vom 4. November 2013 nachgetragenen Form.

Billigung, Veröffentlichung und Gültigkeit des Registrierungsformulars

Dieser Nachtrag zum Registrierungsformular ändert und ergänzt das Registrierungsformular vom 27. Mai 2013. Dieser Nachtrag zum Registrierungsformular ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat über die Billigung nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Nachtrags zum Registrierungsformular, einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen, entschieden. Dieser Nachtrag zum Registrierungsformular wurde auf der Internetseite der Deutsche Bank Aktiengesellschaft am Tag der Billigung veröffentlicht (www.db.com/ir).

Widerrufsrecht

Nach § 16 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz können Anleger, die vor der Veröffentlichung des Nachtrags zum Registrierungsformular eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, diese innerhalb von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern der maßgebliche neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Der Empfänger des Widerrufs ist die Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland.

Der für den Nachtrag zum Registrierungsformular maßgebliche neue Umstand ist die am 4. Dezember 2013 erfolgte Bekanntgabe der Deutschen Bank, dass eine Einigung mit der Europäischen Kommission erzielt wurde.

TRENDINFORMATION

Der folgende Text wird am Ende des Unterabschnitts **Aktuelle Ereignisse und Ausblick** auf Seite 13 des Registrierungsformulars eingefügt:

Am 4. Dezember 2013 hat die Deutsche Bank bekannt gegeben, dass sie als Teil eines Gesamt-Vergleichs mit der Europäischen Kommission eine Vereinbarung zu einem Abschluss der Untersuchungen bezüglich der Festsetzung von Interbanken-Zinssätzen getroffen hat. Der Vergleich betrifft Untersuchungen bezüglich des Handels mit Euro-Zinssatz-Derivaten ("EIRD") sowie mit Yen-Zinssatz-Derivaten ("YIRD"). Im Rahmen des Vergleichs hat die Deutsche Bank zugestimmt, 466 Mio € für EIRD und 259 Mio € für YIRD, also insgesamt 725 Mio € zu zahlen. Die Vergleichssumme ist bereits weitestgehend in den existierenden Rückstellungen der Bank für Rechtsstreitigkeiten berücksichtigt und es sind keine materiellen zusätzlichen Rückstellungen für diesen Vergleich erforderlich.

Frankfurt, Dezember 2013

Deutsche Bank Aktiengesellschaft

gez. Matthias von Tiesenhausen

gez. Richard Bauer